



## **Bekanntmachung**

der Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 6 BauGB für **den Teilbereich II der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### Genehmigungsverfahren

Der vom Rat der Gemeinde Ostbevern am 20.12.2005 beschlossene und gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) angezeigte Teilbereich II der 19. Änderung zum Flächennutzungsplan hat die Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 28.06.2006 gem. § 6 Abs. 4 BauGB genehmigt.

Der Änderungsplan wird mit dem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Änderungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 25, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Belange des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG)

Die Belange des UVPG sind nicht betroffen.

### Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostbevern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 6 BauGB für den Teilbereich II der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilbereich II der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Ostbevern, 12.07.2006

Gemeinde Ostbevern

Jürgen Hoffstädt

Planauszug zur Beschlussfassung des Teilbereiches II der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

